

СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ
TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SODNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
AZ EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-GUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
CURTEA DE JUSTIȚIE A COMUNITĂȚILOR EUROPENE
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 68/09

3. September 2009

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-322/07 P, C-327/07 P und C-338/07 P

Papierfabrik August Koehler AG, Bolloré SA und Distribuidora Vizcaína de Papeles SL/Kommission

DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION ÜBER EIN KARTELL AUF DEM MARKT DER SELBSTDURCHSCHREIBEPAPIERE WIRD FÜR NICHTIG ERKLÄRT, SOWEIT SIE BOLLORÉ SA BETRIFFT

Indem die Kommission in ihrer Entscheidung die Verantwortung von Bolloré SA nicht nur wegen deren eigener Beteiligung, sondern auch wegen deren Beteiligung in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft ihres Tochterunternehmens Copigraph, um die allein es in der Mitteilung der Beschwerdepunkte ging, bejaht hat, hat sie die Verteidigungsrechte von Bolloré SA verletzt

Mit Entscheidung vom 20. Dezember 2001¹ setzte die Kommission Geldbußen in Höhe von insgesamt 313,7 Millionen Euro gegen zehn Unternehmen wegen ihrer Beteiligung an einem Kartell zur Festsetzung der Preise und Aufteilung des Marktes für Selbstdurchschreibepapier fest, das hauptsächlich dem Ziel diente, vereinbarte Preiserhöhungen durchzusetzen. Gegen das Unternehmen Sappi, den elften Teilnehmer an dem Kartell, wurde überhaupt keine Geldbuße festgesetzt, da es das erste Unternehmen war, das bei der Untersuchung kooperiert und entscheidende Beweise vorgelegt hatte.

Mit Urteil vom 26. April 2007 hat das Gericht erster Instanz die von den Unternehmen gegen die Entscheidung der Kommission erhobenen Klagen zum größten Teil abgewiesen, aber die Geldbußen gegen zwei Unternehmen herabgesetzt, und zwar im Fall der Papelera Guipuzcoana

¹ Entscheidung 2004/337/EG der Kommission vom 20. Dezember 2001 in einem Verfahren nach Artikel 81 EG-Vertrag und Artikel 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/E-1/36.212 – Selbstdurchschreibepapier) (ABl. 2004, L 115, S. 1).

de Zicuñaga SA (von 1,54 Millionen auf 1,309 Millionen Euro) und der Arjo Wiggins Appelton plc (von 184,27 Millionen auf 141,75 Millionen Euro)².

Drei Unternehmen, die Papierfabrik August Koehler AG (33,07 Millionen Euro), Bolloré SA (22,68 Millionen Euro) und Distribuidora Vizcaína de Papeles SL (1,75 Millionen Euro) haben gegen dieses Urteil Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Der Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die Beachtung der Verteidigungsrechte einen fundamentalen Grundsatz des Gemeinschaftsrechts darstellt. Deshalb muss die Mitteilung der Beschwerdepunkte die wesentlichen einem Unternehmen zur Last gelegten Gesichtspunkte wie den ihm vorgeworfenen Sachverhalt, dessen Einstufung und die von der Kommission herangezogenen Beweismittel enthalten, damit sich das Unternehmen im Rahmen des Verfahrens, das gegen es eingeleitet worden ist, sachgerecht äußern kann. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte muss eindeutig angeben, gegen welche juristische Person Geldbußen festgesetzt werden könnten, und muss an diese Person gerichtet sein. Ebenso muss in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angegeben werden, in welcher Eigenschaft dem Unternehmen die behaupteten Tatsachen zur Last gelegt werden.

Das Gericht hat in seinem Urteil festgestellt, dass die Entscheidung der Kommission fehlerhaft sei, weil in dieser Bolloré die Zuwiderhandlung aufgrund ihrer eigenen unmittelbaren Beteiligung an dem Kartell zugerechnet worden sei, obwohl ihr die Zuwiderhandlung in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nur in ihrer Eigenschaft als 100%ige Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft Copigraph zugerechnet worden sei. Das Gericht hat die Ansicht vertreten, dass der festgestellte Fehler jedoch nicht zur Nichtigklärung der Entscheidung führe, da andere in der Entscheidung berücksichtigte Umstände, zu denen Bolloré habe Stellung nehmen können, der Kommission erlaubt hätten, die Verantwortung von Bolloré für das rechtswidrige Verhalten ihrer Tochtergesellschaft unabhängig von ihrer eigenen unmittelbaren Beteiligung zu bejahen. Da das Gericht der Meinung gewesen ist, dass der Rechtsverstoß der Kommission sich auf die Höhe der gegen Bolloré festgesetzten Geldbuße nicht auswirke, hat es die Entscheidung, soweit sie Bolloré mit der Sanktion einer Geldbuße belegt hat, bestätigt.

Der Gerichtshof hat festgestellt, dass auch dann, wenn in der streitigen Entscheidung die Verantwortung von Bolloré nicht nur wegen ihrer eigenen Beteiligung, sondern auch wegen ihrer Beteiligung in ihrer Eigenschaft als Muttergesellschaft von Copigraph bejaht worden ist, dies nicht ausschließt, dass sich die Entscheidung möglicherweise auf Verhaltensweisen gründet, in Bezug auf die Bolloré sich nicht hat verteidigen können.

Aufgrund dessen hat der Gerichtshof das Urteil des Gerichts, soweit es Bolloré betrifft, aufgehoben.

Der Gerichtshof hat den Rechtsstreit selbst entschieden und die Entscheidung für nichtig erklärt, soweit sie Bolloré betrifft.

In Übrigen hat er die Rechtsmittel der Papierfabrik August Koehler AG und der Distribuidora Vizcaína de Papeles SL zurückgewiesen.

² Urteil des Gerichts erster Instanz in den verbundenen Rechtssachen T-109/02, T-118/02, T-122/02, T-125/02, T-126/02, T-128/02, T-129/02, T-132/02 und T-136/02, Bolloré u. a./Kommission (Slg. 2007, II-947).

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den
Gerichtshof nicht bindet.*

Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: ES DE EL EN FR IT

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofs:*

<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=C-322/07>

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*